

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV 2B 367/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Hicken (Rita) R [REDACTED] geb. L [REDACTED]
[REDACTED] M [REDACTED], L [REDACTED], M [REDACTED], USA,

- Prozeßbevollmächtigte: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwältin [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München, München 2,
Meiserstraße 8,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatpräsidenten Ascher und der Bundesrichter Kaske, Johannsen, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

in der Sitzung vom 12. Oktober 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 15. Dezember 1965 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil mit Recht nicht zugelassen. Es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 BGB allein die Revision zugelassen werden darf. Der Klägerin ist für eine im Jahre 1939 erfolgte Erkrankung an einer akuten Bronchitis ein Heilverfahren und eine Kapitalentschädigung zugebilligt worden. Ihr Begehren, ihr auch für die bei ihr jetzt bestehende chronische Bronchitis Entschädigung zu gewähren, ist zurückgewiesen worden, da wie das Berufungsgericht festgestellt hat, es sich hierbei um ein anlagebedingtes Leiden handelt, das auch ohne die Verfolgung in nicht wesentlich veränderter Form zum Ausdruck gekommen wäre. Nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen ist es nicht wahrscheinlich, daß das Leiden der Klägerin durch nationalsozialistische Verfolgung mittelbar oder unmittelbar verursacht oder teilverursacht worden ist.

Das angefochtene Urteil beruht nur auf diesen vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen. Rechtsfragen sachlichrechtlicher und verfahrensrechtlicher Art von grundsätzlicher Bedeutung sind nicht zu entscheiden.

Die Klägerin greift in ihrer Beschwerdebegründung das angefochtene Urteil auch nur mit Verfahrensrügen an. Diesen kommt keine über den zu entscheidenden Fall hinausreichende grundsätzliche Bedeutung zu. Die Revision kann daher um ihre Willen nicht zugelassen werden. Abgesehen davon sind auch die geltend gemachten Rügen zu einem wesentlichen Teil bereits offensichtlich unbegründet. Zu Unrecht geht die Beschwerdeführerin davon aus, daß das angefochtene Urteil auf den von dem Ärztlichen Dienst des Bayerischen Landesentschädigungsamts getroffenen Feststellungen beruhe. Das angefochtene Urteil gründet sich auf das von der Universität München eingeholte Obergutachten.

Ob einem Amtsgutachten der Vorrang gegenüber einem auf persönlicher Untersuchung des Geschädigten beruhenden Gutachten eines Vertrauensarztes einzuräumen ist, richtet sich nach dem Inhalt der Gutachten. Eine grundsätzlich bedeutsame Entscheidung des Bundesgerichtshofs kann dazu nicht ergreifen.

Es ist keine Rechtsfrage, sondern eine vom Berufungsgericht zu entscheidende Frage tatsächlicher Natur, ob eine durch die Verfolgung ausgelöste akute Bronchitis in eine chronische übergehen kann. Das Berufungsgericht hat diese Frage auf Grund der von ihm eingeholten Gutachten verneint. Die Gutachter konnten ihr Gutachten nur nach dem gegenwärtigen Stand der medizinischen Wissenschaft abgeben und das Berufungsgericht mußte die so abgegebenen Gutachten zur Grundlage seiner Entscheidung machen.



Falls das Berufungsgericht nicht allen von der Klägerin gestellten Beweisansprüchen entsprechen hat, hat es damit dieser nicht das rechtliche Gehör versagt; denn die Klägerin hat Gelegenheit gehabt, ihre Beweisansprüche zu stellen. Die Klägerin kann allein rügen, daß das Berufungsgericht ihnen nicht entsprechen antw. Solche Rügen haben aber keine über den zu entscheidenden Fall hinausreichende grundsätzliche Bedeutung.

Die sofortige Beschwerde mußte daher mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 ZPO, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Amherst

Johannsen